Fakten & Forderungen
Bundesjagdgesetz 2026
Erhaltungszustand sichern, Europarecht wahren

Fakten

1. Der Wolf ist nicht tatsächlich im günstigen Erhaltungszustand.
2. Anlasslose Bejagung senkt Risszahlen nicht zuverlässig.
3. Freie Bejagung ist bei ungünstigem Erhaltungszustand europarechtswidrig.
4. Ohne Monitoring des Erhaltungszustands ist Bejagung europarechtswidrig.
5. Wolfsfreie Zonen sind bei ungünstigem Erhaltungszustand europarechtswidrig.

Forderungen

- Erhaltungszustand wissenschaftlich korrekt als ungünstig bewerten.
- Schadwölfen gezielt & zügig entnehmen, statt wahllos Wölfe abzuschießen.
- Naturschutzgesetz weiterentwickeln, keine Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht.
- Monitoring verbessern, nationale Population zeitnah erfassen und laufend bewerten.
- Wolfsfreie Zonen & andere europarechtswidrige Regelungen streichen.
- Förderung des Herdenschutzes und der extensiven Weidetierhaltung verbessern.

Einleitung

Die Rückkehr des Wolfs ist ein herausragender Erfolg des europäischen Naturschutzes. Gleichzeitig sind dadurch Konflikte entstanden, insbesondere mit der Weidetierhaltung. Dies führte zu Forderungen nach einer Bejagung des Wolfs. Mit der Aufnahme des Wolfs in das Jagdgesetz will die Bundesregierung aus CDU und SPD diese Forderungen nun umsetzen. Dazu hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat im November 2025 einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Aus Sicht des WWF Deutschland ist der Entwurf nicht geeignet, die bestehenden Mensch-Wildtierkonflikte zu lösen. Er gefährdet den erreichten Artenschutz und verstößt gegen zentrale Vorgaben des europäischen Rechts. Die uneingeschränkte Bejagung wird Nutztierrisse kaum mindern. Dazu bräuchte es eine konsequente Entnahme von Schadwölfen und die Stärkung des Herdenschutzes sowie der Weidetierhaltung.

1. Der Wolf ist nicht tatsächlich im günstigen Erhaltungszustand

Die plötzliche Meldung des günstigen Erhaltungszustandes für den Wolf durch die Bundesregierung im Jahr 2025 ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar.

Für das Überleben des Wolfes in Deutschland sind nach Stand der Forschung 279 bis 339 Rudel und Paare notwendig, sogenannten Reproduktionseinheiten. Der Minimalwert gilt unter den bestmöglichen Annahmen zu Struktur, Verbreitung und langfristiger Entwicklung der Population.

Im Monitoring-Jahr 2024/2025 war die Population mit 265 Einheiten nicht überlebensfähig. Dieser Bestand entsprach in etwa dem des Vorjahres. Die Ausbreitung ist weiterhin beschränkt und konzentriert sich auf den Nordosten Deutschlands.

Daher bewertete die zuständige Fachgruppe von Bund und Ländern den Erhaltungszustand im Vorfeld der Berichterstattung an die Europäische Union zunächst als ungünstig. Unter politischem Druck wurde der Mindestwert für eine überlebensfähige Population willkürlich auf 232 Reproduktionseinheiten abgesenkt. Auf dieser wissenschaftlich nicht vertretbaren Grundlage wurde dann der günstige Erhaltungszustand gemeldet.

Unter der Annahme eines Referenzwerts von 232 Rudeln und Paaren, wären Verluste von nicht mehr als 32 Einheiten im Jahr möglich, ohne den Arterhalt zu gefährden. Das schließt Todesfälle aller Art ein, sei es durch natürliche Sterblichkeit, Krankheit, Verkehrsunfall oder Abschuss. Damit läge die Grenze einer europarechtskonformen Jagdquote rechnerisch bei höchstens zwei Einheiten je Bundesland und Jahr.

Es bestehen also nicht nur Zweifel an der wissenschaftlichen Haltbarkeit der Behauptung des günstigen Erhaltungszustandes. Auch der praktische Nutzen einer Überführung des Wolfs in das Jagdrecht ist fragwürdig, genauso wie der damit verbundene Aufwand.

2. Anlasslose Bejagung senkt Risszahlen nicht zuverlässig

Mit der geplanten Gesetzesänderung will die Bundesregierung vorrangig die Zahl der Nutztierrisse durch Wölfe senken. Dafür soll die Wolfspopulation mittels aktiver Bejagung begrenzt werden. Zur Umsetzung durch die Länder sind revierübergreifende Managementpläne vorgesehen, in denen Abschussquoten festgelegt werden.

Es wird angenommen, dass mit der Wolfsdichte in einem Gebiet auch die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen sinkt. Das ist sachlich falsch. Nach Stand der Forschung können willkürliche Abschüsse von Wölfen sogar zu mehr Rissen führen. Durch Verluste geschwächte und destabilisierte Rudel bevorzugen leichte Beute. Sie reißen also eher Herdentiere als Wild. Allerdings kann gezielte Bejagung von schadensverursachenden Wölfen im direkten Umfeld von Rissen Übergriffe zumindest zeitweilig verhindern.

Dagegen ist gut belegt, dass Herdenschutz Übergriffe fortlaufend mindert. In Norwegen reißt ein Wolf 40-mal mehr Schafe als ein Wolf im Nachbarland Schweden. Dabei leben in Norwegen nur sieben Prozent der Weidetiere in Wolfsgebieten. Der Unterschied:
In Schweden ist Herdenschutz üblich, in Norwegen nicht.

3. Keine freie Bejagung im ungünstigen Erhaltungszustand

Der Schutzstatus des Wolfes gemäß der europäischen Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) wurde 2025 von „streng geschützt“ auf „geschützt“ abgesenkt. Dadurch sind regelmäßige Entnahmen durch anlasslose Bejagung erst einmal zulässig.

Allerdings müssen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der FFH-RL stets das Ziel des günstigen Erhaltungszustandes nach Artikel 2 (2) berücksichtigen. Ferner sind sie durch Artikel 11 zur Überwachung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten verpflichtet. Nur unter diesen Vorgaben sind die regelmäßige Entnahme und Nutzung von Arten des Anhangs V über Artikel 14 (1) erlaubt. Der Wolf zählt zu diesen Arten.

Gleichzeitig muss das Vorsorgeprinzip beachtet werden, das in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist. Es besagt: Entnahmen oder Nutzung sind nur zulässig, wenn wissenschaftlich zweifelsfrei erwiesen ist, dass der günstige Erhaltungszustand dadurch nicht geschädigt wird.

Ist der Erhaltungszustand einer geschützten Art gefährdet, müssen die Mitgliedstaaten abhelfende Maßnahmen nach Artikel 14 (2) FFH-RL treffen. Bei ungünstigem Erhaltungszustand sind Entnahmen laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) regelmäßig zu verbieten. Abweichungen von einem Verbot unterliegen dann den strengen Vorgaben des Artikel 16. Das bedeutet, Entnahmen sind nur in Einzelfällen über Ausnahmegenehmigungen zulässig, sofern dadurch die Zielsetzung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet wird, ein bestimmter Ausnahmegrund vorliegt, die Entnahme ein geeignetes Mittel im Sinne des Ausnahmegrundes ist und es keine geeigneten Alternativen mit geringerer Eingriffstiefe in den Artenschutz gibt.

Diese Vorgaben setzt der Entwurf der Bundesregierung nicht vollständig um. Das betrifft besonders den Umgang mit dem Wolf im ungünstigen Erhaltungszustand. Der Entwurf erlaubt beispielsweise Entnahmen im Radius von 20 km um einen Riss. Das entspricht einer Fläche von 1.250 Quadratkilometern, dem Lebensraum von sechs Wolfsrudeln. Es ist also unwahrscheinlich, dass vorrangig die schadensverursachenden Wölfe geschossen werden. Das ist mit dem erörterten europäischen Recht nicht vereinbar. Die gezielte Entnahme der Schadensstifter hätte eine geringere Eingriffstiefe.

4. Ohne Monitoring der Population keine freie Bejagung

Der Erhaltungszustand der in Anhang V der FFH-RL geschützten Arten muss gemäß Artikel 11 von Deutschland überwacht werden. Für den zukünftigen Umgang mit dem Wolf ist das von besonderer Bedeutung. Nur wenn sein Erhaltungszustand günstig ist, darf er über Artikel 14 (1) uneingeschränkt bejagt werden. Sobald sich sein Erhaltungszustand verschlechtert, muss Deutschland geeignete Maßnahmen dagegen ergreifen, bis hin zum grundsätzlichen Verbot von Entnahmen. Es ist also notwendig, regelmäßig Populationsdaten zu erheben und zu beurteilen. Dabei gelten bestimmte Vorgaben:

- Der EuGH hat entschieden, dass bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes die neusten wissenschaftlichen Daten zur Population zu nutzen sind. Es genügt nicht auf den aktuellen Bericht nach Artikel 17 FFH-RL zu verweisen, da dieser nur alle sechs Jahre erscheint. Genauso wenig folgt der günstige Erhaltungszustand aus der Einordung einer Art in Anhang V.
- Die Betrachtung des Erhaltungszustandes muss sowohl national als auch regional erfolgen. Außerdem sind die relevanten biogeographischen Regionen zu bewerten. Davon existieren in Deutschland drei, jeweils verteilt über mehrere Bundesländer, die atlantische, kontinentale und alpine Region.

Für eine rechtsichere regelmäßige Bejagung von Wölfen in Deutschland muss daher vom Bund ein dynamisches Monitoring aufgebaut werden – also ein System zur fortlaufenden Bewertung des Erhaltungszustandes auf Grundlage mehrmals jährlich aktualisierter Populationsdaten aus den Bundesländern.

Der Gesetzentwurf regelt weder eine Steuerung noch eine Überwachung der Entnahmen durch den Bund. Er überlässt den Ländern die überwiegende Zuständigkeit für die Bejagung. Dafür gibt er ihnen eine Vielzahl von Mitteln an die Hand: von regionalisierten Managementplänen, über wolfsfreie Zonen bis hin zu Einzelfallregelungen.

Bisher meldeten die Länder die jeweilige Wolfspopulation nur jährlich. Damit lassen sich dynamische Veränderungen durch eine freie Bejagung nicht zeitnah abbilden. Es besteht die Gefahr einer unbemerkten Verschlechterung des nationalen Erhaltungszustandes. Das ist mit den aufgeführten Regelungen des europäischen Naturschutzrecht nicht vereinbar.

5. Keine Wolfsfreien Zonen bei ungünstigem Erhaltungszustand

Die Bundesregierung will wolfsfreie Zonen schaffen, in denen Wölfe auch bei ungünstigem Erhaltungszustand unbegrenzt bejagt werden dürfen. Diese Regelung verstößt unmittelbar gegen die oben erläuterten europarechtlichen Vorgaben des Artikel 16 der FFH-RL:

- Entnahmen werden nicht nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall erlaubt.
- Es erfolgt keine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem günstigen Erhaltungszustand.
- Ungezielte Entnahmen sind kein geeignetes Mittel, um Nutztierrisse zu mindern.
- Mögliche Alternativen mit geringerer Eingriffstiefe werden nicht geprüft.

Herdenschutz ist nicht in ganzen Regionen unmöglich. Es muss immer die Situation vor Ort und im Einzelfall betrachtet werden. Für Deutschland belegen das mehrere erfolgreiche Projekte zum Herdenschutz auf Deichen, im Bergland und in Steillagen.

Literatur:

[1] Übersicht zur Gesetzesänderung im Informationssystem des deutschen Bundestages
[2] FFH-Richtlinie (konsolidierte nicht amtliche Fassung)
[3] Reinhardt… (2023): Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren?
[4] DBBW (2026): Datenbank zu Wolfsterritorien, Daten für 2024/2025
[5] WWF (2026): Stellungnahme zur Aufnahme des Wolfs in das BJagdG
[6] PNT Partner (2025): Rechtliche Stellungnahme zur Änderung des BJagdG & des BNatSchG
[7] BfN (2024): BfN-Schriften 680 - Herdenschutz am Deich in der Praxis.
[8] BfN (2025): BfN-Schriften 692 - Herdenschutz am Steilhang in der Praxis

Kontakt:

Dr. Sybille Klenzendorf
Programmleitung Wildtiere Deutschland und Europa
[redacted]

Matthias Meißner
Bereichsleitung Politik & Biodiversität
[redacted]

Tobias Arbinger
Referent für Naturschutzpolitik
[redacted]